



Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt

Mittelschulen und Berufsbildung

▷ Allgemeine Gewerbeschule Basel

▶ **Bauabteilung**

Studienreglement

HF BP

Höhere Fachschule für Technik HF Bauplanung

(Ausbildung zur dipl. Technikerin HF / zum dipl. Techniker HF
Bauplanung, in der Vertiefungsrichtung Architektur)

(Änderungen vorbehalten)

Stand 14.06.2017

Dieses Studienreglement stützt sich auf Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF) vom 11. März 2005 (Stand am 1. Februar 2014) und auf den Rahmenlehrplan Technik HF (Konferenz HF Technik) vom 25. März 2009

Allgemeine Gewerbeschule Basel

Vogelsangstrasse 15, Postfach, 4005 Basel

www.agsbs.ch



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
Gegenstand	2
Studiengang	2
Organisation	2
Aufsichtskommission	2
Leitung HF BP	2
Prüfungskommission	2
Aufgaben der Prüfungskommission	3
Examinatorinnen und Examinatoren	3
Expertinnen und Experten	3
Prüfungsnachbereitung und Notensetzung	3
II. AUFNAHME IN DEN STUDIENGANG HF BP	4
Aufnahmebedingungen	4
Verfahren	4
III. PROMOTION, DIPLOMPRÜFUNGEN UND FÄCHERÜBERGREIFENDE DIPLOMARBEIT	4
Promotionsfächer	4
Zulassung zum nächst höheren Semester	4
Diplomnoten der einzelnen Fächer	4
Fächerübergreifende Diplomarbeit	5
Zulassung zur fächerübergreifenden Diplomarbeit	5
Notengebung	5
Semesterzeugnis	5
Abschlusszeugnis	5
Validierung der Semester- und Diplomnoten	5
Validierung der Noten der fächerübergreifenden Diplomarbeit	6
Konferenz der Prüfungskommission	6
Bestehensnorm	6
Unerlaubte Hilfsmittel und andere Unredlichkeiten	6
Fernbleiben und Rücktritt von den Diplomprüfungen oder von der fächerübergreifenden Diplomarbeit	6
Wiederholung	7
Diplom und Titel	7
IV. RECHTSMITTEL	7
V. NOTENGEBUGUNG UND PROMOTIONSBEDINGUNGEN (UEBERSICHT)	8

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Gegenstand

§ 1. An der Allgemeinen Gewerbeschule Basel (AGS Basel), Höhere Fachschule für Technik, wird ein Studiengang Bauplanung (Studiengang HF BP) geführt.

² Der Studiengang HF BP hat zum Ziel, Techniker HF Bauplanung auszubilden, die befähigt sind

- nach gegebenen Projektunterlagen selbständig Konstruktionen zu entwickeln und zu zeichnen,
- dabei materialtechnische, bauphysikalische, bauchemische, energietechnische und ökonomische Belange zu berücksichtigen,
- behördliche Vorschriften und SIA-Normen anzuwenden,
- Kostenvoranschläge und Ausschreibungsgrundlagen zu erarbeiten,
- Bauleitungen im technischen und administrativen Bereich durchzuführen und Abrechnungen zu erstellen.

Studiengang

§ 2. Der Studiengang HF BP erfolgt berufsbegleitend und dauert 6 Semester. Schuljahresbeginn und Ferien fallen mit jenen der AGS Basel zusammen.

Organisation

§ 3. Der Studiengang HF BP ist der Bauabteilung (Bau) der AGS Basel angegliedert.

Aufsichtskommission

§ 4. Die Aufsicht über den Studiengang HF BP wird durch den Ausschuss HF BP der Schulkommission AGS ausgeübt.

² Der Ausschuss HF BP besteht aus drei Mitgliedern der Schulkommission AGS.

Leitung HF BP

§ 5. Für die Führung des Studienganges HF BP wird von der Schulleitung der AGS Basel, auf Antrag der Abteilungsvorsteherin oder des -vorstehers Bau der AGS Basel eine Leiterin bzw. ein Leiter HF BP eingesetzt. Für die Leitungstätigkeit wird eine angemessene Entlastung gewährt.

² Die Leitung HF BP bestimmt die Modalitäten der Semester-, Diplomprüfungen und der fächerübergreifenden Diplomarbeit, soweit sie nicht in diesem Studienreglement festgelegt sind.

Prüfungskommission

§ 6. Die Mitglieder der Prüfungskommission HF BP werden von der Leitung HF BP vorgeschlagen und von der Schulkommission AGS gewählt.

² Die Prüfungskommission HF BP setzt sich aus mindestens zwei externen Fachexpertinnen bzw. -experten, einer Dozentin bzw. einem Dozenten und der Leiterin oder dem Leiter HF BP zusammen.

§ 7. Die Präsidentin bzw. der Präsident der Prüfungskommission HF BP wird auf Vorschlag der Prüfungskommission HF BP durch die Schulkommission AGS bestimmt.

² Die Prüfungskommission HF BP ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie beschliesst mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident.

³ Die Prüfungskommission HF BP konstituiert sich selbst.

⁴ Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Aufgaben der Prüfungskommission

§ 8. Für die Organisation, die Durchführung und die Auswertung der Vordiplom- und Diplomprüfungen sowie der fächerübergreifenden Diplomarbeit ist die Prüfungskommission HF BP verantwortlich. Insbesondere erfüllt sie folgende Aufgaben:

- Aufsicht über die Diplomprüfungen sowie die fächerübergreifende Diplomarbeit,
- Entscheid über die Zulassung zur fächerübergreifenden Diplomarbeit,
- Genehmigung der Einzelarbeit für die fächerübergreifende Diplomarbeit,
- Genehmigung des Themas der fächerübergreifenden Diplomarbeit,
- Ernennung der Expertinnen bzw. Experten,
- Ergreifen von Massnahmen bei Verstössen gegen die Prüfungsvorschriften,
- Entscheid über die Verleihung des Diploms und
- Verfassen der Stellungnahmen in Rekursfällen.

Examinatorinnen und Examinatoren

§ 9. Examinatorinnen und Examinatoren sind die Dozentinnen und Dozenten, die im Studiengang HF BP unterrichten.

² Sie erfüllen insbesondere folgende Aufgaben:

- Organisation der Prüfungsaufsicht,
- Bekanntgabe der erlaubten Hilfsmittel,
- Aufgabenstellung, Korrektur und Bewertung der Semester- und Diplomprüfungen sowie Bewertung der fächerübergreifenden Diplomarbeit,
- Teilnahme an der Notenkonferenz,
- Abgabe der Ergebnisse und Prüfungsunterlagen an die Leitung HF BP.

Expertinnen und Experten

§ 10. Expertinnen und Experten sind in der Regel schulexterne Fachleute, die für die Bewertung der fächerübergreifenden Diplomarbeit beigezogen werden.

² Die Expertinnen und Experten werden von den Examinatorinnen und Examinatoren der Prüfungskommission HF BP zur Ernennung vorgeschlagen. Die Expertentätigkeit wird gemäss der Verordnung betreffend die Entschädigung für die Mitwirkung an den kantonalen Lehrkräfte- und Maturitätsprüfungen sowie an den Prüfungen der Berufsmittelschule entschädigt.

Prüfungsnachbereitung und Notensetzung

§ 11. Die Examinatorinnen und Examinatoren sowie die Expertinnen und Experten bewerten je die fächerübergreifende schriftliche Diplomarbeit sowie die Präsentation und das Prüfungsgespräch. Der Durchschnitt der Bewertung der Examinatorinnen und Examinatoren sowie der Expertinnen und Experten ergibt die Gesamtnote der fächerübergreifenden Diplomarbeit.

II. AUFNAHME IN DEN STUDIENGANG HF BP

Aufnahmebedingungen

§ 12. In den Studiengang HF BP wird nach einem Eignungsgespräch aufgenommen, wer über eine mindestens 3-jährige, vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI einschlägig anerkannte Berufslehre und 1-2 Jahre fachbezogener Berufspraxis verfügt.

² Die Studierenden müssen für das gesamte Studium eine einschlägige Berufstätigkeit von durchschnittlich mindestens 50% einer Vollbeschäftigung nachweisen.

³ Für Studierende mit nachgewiesenen Familienpflichten kann die Leitung HF BP Ausnahmen bewilligen.

⁴ Für die Fachrichtung **Bauplanung** gelten folgende Berufsabschlüsse als einschlägig: Hochbauzeichner/-in, Bauzeichner/-in, Innenausbauzeichner/-in und der ab 2010 eingeführte Beruf Zeichner/-in EFZ im Berufsfeld Raum- und Bauplanung, Fachrichtungen Architektur, Ingenieurbau und Innenarchitektur.

III. PROMOTION UND FÄCHERÜBERGREIFENDE DIPLOMARBEIT

Promotionsfächer

§ 13. Die allgemeinen Fächer sind:

- Deutsch / Lerntechnik,
- Mathematik,
- Betriebswirtschaft,
- Englisch,
- Baugesetz und Baurecht.

² Die berufsfeldbezogenen Fächer sind:

- Bauphysik / Bauchemie,
- Baukonstruktion,
- Haustechnik Elektro,
- Haustechnik Heizung / Lüftung,
- Haustechnik Sanitär,
- Bauleitung / Baukosten,
- Statik / Festigkeitslehre,
- Baugeschichte / Bauerhaltung und
- Projektunterricht.

Zulassung zum nächst höheren Semester

§ 14. Zum nächst höheren Semester werden Studierende zugelassen, welche:

- mindestens 80% des Unterrichts aller Fächer des laufenden Semesters besucht haben und
- in den Semesternoten einen Notendurchschnitt von mindestens 4,0 sowie
- höchstens zwei Noten unter 4,0 und keine Note unter 3,0 erreicht haben.

Diplomnoten der einzelnen Fächer

§ 15. Die Diplomnote der einzelnen Fächer ist die auf eine halbe bzw. ganze Note gerundete Erfahrungsnote im jeweiligen Fach.

² Die Erfahrungsnote ist das arithmetische Mittel sämtlicher Semesternoten im betreffenden Fach.

Fächerübergreifende Diplomarbeit

§ 16. Im 6. Semester ist semesterbegleitend eine fächerübergreifende, schriftliche Diplomarbeit zu verfassen.

² Die fächerübergreifende Diplomarbeit erfolgt als Einzelarbeit.

³ Die Gesamtnote der fächerübergreifenden Diplomarbeit wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

Zulassung zur fächerübergreifenden Diplomarbeit

§ 17. Zum 6. Semester bzw. zur fächerübergreifenden Diplomarbeit werden Studierende zugelassen, welche:

- im 5. Semester mindestens 80% des Unterrichts aller Fächer des laufenden Semesters besucht haben und
- in den Semesternoten des 5. Semesters einen Notendurchschnitt von mindestens 4,0 sowie
- höchstens zwei Noten unter 4,0 und keine Note unter 3,0 erreicht haben.

Notengebung

§ 18. Die Leistungen in den einzelnen Fächern sowie in der fächerübergreifenden, schriftlichen Diplomarbeit werden in ganzen und halben Noten von 6 bis 1 bewertet. 6 ist die beste, 1 die schlechteste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

Semesterzeugnis

§ 19. Am Ende jedes Semesters wird ein Zeugnis ausgestellt, das über die Semesternoten Auskunft gibt.

Abschlusszeugnis

§ 20. Am Ende des 6. Semesters wird ein Zeugnis ausgestellt, das über die Diplomzeugnisnoten sämtlicher Fächer, dem Durchschnitt aller Diplomzeugnisnoten und über die Gesamtnote der fächerübergreifenden Diplomarbeit Auskunft gibt.

² Der Durchschnitt aller Diplomzeugnisnoten wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

Validierung der Semester- und Diplomnoten

§ 21. Die Semesternoten werden an der Notenkonferenz der Dozentinnen und Dozenten, die den Unterricht erteilt haben, validiert.

Validierung der Noten der fächerübergreifenden Diplomarbeit

§ 22. Die Noten der fächerübergreifenden Diplomarbeit werden vorbehältlich des Vorgehens unter § 24 dieses Studienreglements durch die Unterschrift der Examinatorinnen und Examinatoren sowie der Expertinnen und Experten validiert.

Konferenz der Prüfungskommission

§ 23. An der Konferenz der Prüfungskommission HF BP werden die Prüfungsleistungen der gefährdeten Kandidatinnen und Kandidaten noch einmal gewürdigt und die Noten endgültig festgelegt. Der Entscheid über die Änderung einer Note liegt bei der entsprechenden Examinatorin oder dem entsprechenden Examinator sowie der entsprechenden Expertin oder dem entsprechenden Experten. Ist keine Einigung möglich, legt die Prüfungskommission HF BP die Noten endgültig fest.

Bestehensnorm

§ 24. Das Diplom wird erteilt, wenn:

- der Durchschnitt aller Erfahrungsnoten der einzelnen Fächer mindestens 4,0 beträgt,
- keine dieser Noten unter 3,0 und höchstens zwei Noten unter 4,0 liegt sowie
- die Gesamtnote der fächerübergreifenden Diplomarbeit mindestens eine 4,0 aufweist.

Unerlaubte Hilfsmittel und andere Unredlichkeiten

§ 25. Bei den Semesterprüfungen und der fächerübergreifenden Diplomarbeit können die Benützung unerlaubter Hilfsmittel, die versuchte Benützung unerlaubter Hilfsmittel sowie jede andere Unredlichkeit zur Verweigerung der Zulassung zum nächst höheren Semester bzw. zur Verweigerung des Diploms führen.

² Über Massnahmen bis zur Verweigerung des Diploms entscheidet die Prüfungskommission HF BP auf Antrag der Leitung HF BP.

³ Studentinnen und Studenten, denen aus Abs. 1 genannten Gründen die Zulassung zum nächst höheren Semester bzw. das Diplom verweigert wird, können frühestens beim nächsten Termin letztmals wiederholen.

⁴ In besonders schweren Fällen kann die Vorsteherin oder der Vorsteher des Erziehungsdepartements auf Antrag der Schulkommission AGS den Ausschluss für immer verfügen.

Fernbleiben und Rücktritt von den Diplomprüfungen oder von der fächerübergreifenden Diplomarbeit

§ 26. Die Prüfungskommission HF BP ist über das Fernbleiben oder den Rücktritt einer Studentin oder eines Studenten von der fächerübergreifenden Diplomarbeit umgehend zu benachrichtigen.

² Kann eine Studentin oder ein Student aus gesundheitlichen Gründen an der fächerübergreifenden Diplomarbeit nicht teilnehmen oder tritt eine Studentin oder ein Student während der fächerübergreifenden Diplomarbeit aus gesundheitlichen Gründen von dieser zurück, ist ein ärztliches Zeugnis beizubringen.

³ Das Diplom wird verweigert, wenn eine Studentin oder ein Student ohne ausreichende Begründung der fächerübergreifenden Diplomarbeit fernbleibt oder von der laufenden fächerübergreifenden Diplomarbeit zurücktritt.

⁴ Eine erbrachte Prüfungsleistung kann nicht nachträglich aus gesundheitlichen Gründen für ungültig erklärt werden.

Wiederholung

§ 27. Werden Studierende nicht zum nächst höheren Semester zugelassen, kann das laufende Semester frühestens beim nächsten Termin letztmals wiederholt werden.

² Wird die fächerübergreifende Diplomarbeit oder das Diplom nicht bestanden, kann das 6. Semester und die fächerübergreifende Diplomarbeit frühestens beim nächsten Termin letztmals wiederholt werden.

Diplom und Titel

§ 28. Wer ein Diplom erhält, ist berechtigt, den eidg. geschützten Titel „ dipl. Techniker HF / dipl. Technikerin HF Bauplanung“ öffentlich zu führen.

² Das Diplom enthält mindestens den Titel und die Schule.

IV. RECHTSMITTEL

§ 29. Gegen Verfügungen der Leitung HF BP und gegen Entscheide der Prüfungskommission HF BP kann nach den allgemeinen Bestimmungen an die Schulleitung AGS Basel rekuriert werden.

² Gegen Entscheide der Schulleitung der AGS GIB Basel kann nach den allgemeinen Bestimmungen an das Erziehungsdepartement rekuriert werden. Dieses entscheidet endgültig.

V. NOTENGEbung UND PROMOTIONSBEDINGUNGEN (UEBERSICHT)

dipl. Technikerin HF / dipl. Techniker HF Bauplanung	Semester						Diplom- zeugnis
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	
Allgemeine Fachbereiche (Erfahrungsnoten)							
Deutsch / Lerntechnik	S	S/D					E
Mathematik	S	S	S				E
Englisch				S	S/D		E
Baurecht						S	E
Baugesetz				S			E / D
Betriebswirtschaft			S	S/D			E
Berufsfeldbezogene Fachbereiche (Diplomfächer)							
Bauphysik / Bauchemie	S		S				E / D
Baukonstruktion	S	S	S	S	S	S	E / D
Haustechnik (E/HL/S)	S	S		S			E / D
Bauleitung / Baukosten	S	S	S	S	S	S	E / D
Statik Festigkeitslehre			S	S	S		E / D
Baugeschichte / Bauerhaltung					S	S	E
Projektunterricht						S	E
Durchschnitt aller Fachnoten							ND
Fächerübergreifende Diplomarbeit							FA

Abk.	Beschreibung	Promotionsbedingungen
S	Semesternote (S), während des Semesters werden mindestens 3 Semesterprüfungen durchgeführt. Die Semesternote ist die Durchschnittsnote der Semesterprüfungen.	Promotion ins nächst höhere Semester: ein Notendurchschnitt aller Semester- bzw. Diplomnoten des laufenden Semesters von mindestens 4,0. Höchstens zwei dieser Noten unter 4,0 und keine Note unter 3,0. Mindestens 80% des Unterrichts besucht.
E	Erfahrungsnote (E), ist der Durchschnitt aller Semesternoten.	
D	Diplomnote (D) Am Schluss des Semesters wird eine 90 minütige Diplomprüfung geschrieben oder das Fach in die fächerübergreifende Diplomarbeit integriert.	
ND FA	Gesamtnote der fächerübergreifenden Diplomarbeit. Im 6. Semester wird eine fächerübergreifende, schriftliche Diplomarbeit in Form eines Diplomprojekts verfasst. Das Diplomprojekt erfolgt als Einzelarbeit.	Bestehensnorm: Der Durchschnitt (ND) aller Erfahrungs- und Diplomnoten von mindestens 4,0. Keine dieser Noten unter 3,0 und höchstens zwei Noten unter 4,0 sowie die Gesamtnote der fächerübergreifenden Diplomarbeit (FA) von mindestens 4,0.

Notenwerte: Semester-, Erfahrungs- und Diplomnoten (S, E, D) werden auf eine halbe Note gerundet. Der Notendurchschnitt (ND) und die Gesamtnote der fächerübergreifenden Diplomarbeit (FA) werden auf eine Dezimalstelle gerundet.